

STELLUNGNAHME

zur Überprüfung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Zusammenhang mit dem RESourceEU-Aktionsplan vom 17. März 2026

Brüssel/Berlin, 14. April 2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zur Überprüfung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Zusammenhang mit dem RESourceEU-Aktionsplan Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Kommunale Wasserversorger sehen sich bei sinkenden Schutzstandards mit deutlich steigenden Aufbereitungs- und Betriebskosten konfrontiert.
- › Zusätzliche Gewässerbelastungen führen zu hohen Investitions- und Infrastrukturanforderungen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kommunaler Unternehmen belasten.
- › Verschlechterte Rohwasserqualität und regulatorische Unsicherheiten beeinträchtigen die Versorgungssicherheit und erschweren langfristige Planungs- und Investitionsentscheidungen der kommunalen Wasserwirtschaft.
- › Zusätzliche Belastungen und Unsicherheiten erhöhen das Risiko steigender Gebühren für Bürgerinnen und Bürger sowie lokale Unternehmen und beeinträchtigen damit unmittelbar die finanzielle Stabilität kommunaler Dienstleistungen.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Keine Aufweichung des Verschlechterungsverbots:** Das Verschlechterungsverbot in Art. 4 Abs. 7 ist ein zentraler, verbindlicher Schutzmechanismus. Seine jüngst präzisierten Kriterien schaffen notwendige Rechtssicherheit und dürfen nicht erneut verändert werden, da dies zu höheren Belastungen, Risiken und Rechtsunsicherheiten führen würde.
- › **Keine Absenkung der Umweltziele:** Niedrigere Schutzniveaus würden Umsetzungsdefizite verstärken, Fehlanreize für zusätzliche Belastungen setzen und die Erreichung eines guten Gewässerzustands gefährden, insbesondere angesichts wachsender Nutzungskonflikte und klimatischer Veränderungen.
- › **Sektorale Ausnahmen vermeiden:** Ausnahmen etwa für den strategischen Bergbau bergen erhebliche Risiken, da die dort entstehenden Schadstoffe kaum aus dem Gewässerkreislauf entfernbar sind und das Schutzniveau der WRRL untergraben würden. Der Schutz der Wasserversorgung muss gegenüber sektoralen Einzelinteressen Vorrang haben.
- › **Folgenabschätzung und Kostenverantwortung sicherstellen:** Jede Überarbeitung der WRRL muss auf einer evidenzbasierten Folgenabschätzung beruhen, den Schutz der Trinkwasserressourcen nach Art. 7 Abs. 3 gewährleisten und sicherstellen, dass Umwelt- und Folgekosten nicht auf die Allgemeinheit, sondern auf die Verursacher übergehen.

Vorbemerkungen

Die EU-Kommission hat am 17. März 2026 eine Konsultation zur Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gestartet. Ziel ist es, auf Basis der Erfahrungen der Mitgliedstaaten und des Feedbacks relevanter Stakeholder Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und bestehende Engpässe, insbesondere im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen wie Lithium, seltenen Erden und Kobalt, zu verringern, ohne dabei Umwelt- und Gesundheitsschutz zu beeinträchtigen. Nach Angaben der Kommission berichten vor allem Akteure aus dem Bergbau- und Metallsektor von erheblichen Genehmigungsproblemen, die sie maßgeblich auf das in der WRRL verankerte Verschlechterungsverbot zurückführen.

Die WRRL ist eine tragende Säule des Gewässerschutzes und damit ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie bildet den europäischen Ordnungsrahmen für den Schutz der Gewässer und ist das entscheidende Instrument zur Wiederherstellung eines intakten Wasserkreislaufs. Das Verschlechterungsverbot in Art. 7 Abs. 4 sowie das Ziel eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer sind grundlegende Voraussetzungen für die langfristige Sicherung der Wasserressourcen. Insbesondere Art. 4 Abs. 3 WRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, Gewässer zur Trinkwasserentnahme so zu schützen, dass Qualitätsverschlechterungen verhindert und der notwendige Aufbereitungsaufwand minimiert werden.

Für den VKU besitzt die WRRL deshalb herausragende Bedeutung. Ihre Schutzziele gewährleisten langfristige Planungssicherheit für die kommunale Wasserwirtschaft und bilden die Grundlage für eine verlässliche Trinkwasserversorgung. Eine Lockerung der WRRL-Vorgaben, insbesondere von Artikel 4 Absatz 3, würde zentrale Schutzstandards absenken und damit die nachhaltige Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Trinkwasserversorgung gefährden. Gleichzeitig würde eine Absenkung der Anforderungen Umwelt- und Folgekosten auf die Allgemeinheit verlagern, da der Aufwand für die Trinkwasseraufbereitung steigen würde.

Grundsätzlich sollte jede Änderung der Richtlinie auf einer fundierten wissenschaftlichen Grundlage sowie einer umfassenden Folgenabschätzung basieren. Anpassungen ohne hinreichende Prüfung bergen die Gefahr, die Zielerreichung im Gewässerschutz zu gefährden und das Vertrauen in regulatorische Prozesse zu beeinträchtigen.

Ergänzend ist hervorzuheben, dass die Abwasserreinigung nicht als nachgelagerte „End-of-Pipe“-Lösung für den Gewässerschutz verstanden werden darf. Ein wirksamer Schutz der Wasserressourcen erfordert vielmehr einen integrierten Ansatz, der Emissionen bereits an der Quelle vermeidet und reduziert. Kläranlagen sind nicht dafür ausgelegt, sämtliche Schadstoffeinträge vollständig zu kompensieren.

Aus Sicht des VKU dürfen die Ziele der WRRL im Rahmen der laufenden Überprüfung daher weder relativiert noch abgeschwächt werden. Vielmehr sind sie konsequent zu erhalten und weiter zu stärken.

Stellungnahme

Keine Aufweichung des Verschlechterungsverbots

Das Verschlechterungsverbot ist ein rechtlich verbindliches und präventiv wirkendes Schutzinstrument, dessen Bedeutung durch das am 26. März 2026 verabschiedete „Water Package“ noch einmal klar hervorgehoben wurde. Mit diesem Paket wurden nicht nur die Stofflisten für Grund- und Oberflächengewässer aktualisiert, sondern auch das Verschlechterungsverbot präzisiert sowie Kriterien für eine „signifikante“ Verschlechterung und für Ausnahmen bei vorübergehenden oder minimalen Beeinträchtigungen festgelegt, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Diese Ausnahmen können auch bereits jetzt durch den Bergbau- und Metallsektor genutzt werden.

Eine erneute Änderung dieser erst kürzlich beschlossenen Konkretisierungen, noch vor deren Inkrafttreten Ende 2027, würde neue **Rechtsunsicherheit für Behörden, Wasserversorger und Unternehmen** erzeugen. Eine Aufweichung des Verschlechterungsverbots hätte zudem weitreichende Folgen, darunter zunehmende stoffliche Belastungen ohne wirksame Begrenzung, höhere Anforderungen an die Wasseraufbereitung sowie steigende Risiken für Ökosysteme und die menschliche Gesundheit. **Im Sinne des Gewässerschutzes lehnt der VKU eine weitere Aufweichung des Verschlechterungsverbot daher ab.**

Keine Absenkung der Umweltziele

Eine Absenkung der Umweltziele würde weitreichende negative Folgen für den Gewässerschutz und die Erreichung der WRRL-Vorgaben nach sich ziehen. Sie würde bestehende Umsetzungsdefizite weiter vergrößern, da geringere Anforderungen den Druck auf eine konsequente Maßnahmenumsetzung mindern und notwendige Investitionen verzögern könnten. Zudem bestünde die Gefahr, neue Fehlanreize zu setzen, etwa indem zusätzliche Belastungen ermöglicht oder toleriert würden, was zu einer weiteren Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer führen könnte. Eine Abschwächung der Zielvorgaben würde darüber hinaus die strukturelle Zielerreichung erheblich verzögern oder sogar unmöglich machen, da sich Gewässerzustände unter verschlechterten Rahmenbedingungen nur schwer oder gar nicht wieder herstellen lassen.

Angesichts zunehmender Nutzungskonflikte, etwa zwischen Landwirtschaft, Industrie und Wasserversorgung, sowie der sich verschärfenden klimatischen Veränderungen ist eine **Reduzierung der Ambitionsniveaus aus fachlicher Sicht nicht vertretbar. Sie würde langfristig die Resilienz von Gewässern schwächen und die nachhaltige Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Wasserressourcen gefährden.**

Fehlsteuerung durch sektorale Ausnahmen vermeiden

Eine sektorale Ausnahme zugunsten des strategischen Bergbaus führt zu erheblichen Risiken für Gewässer, da der Abbau kritischer Rohstoffe schwere und teilweise irreversible Verschmutzungen von Grund- und Oberflächengewässern verursachen kann. Typische Schadstoffe aus solchen Aktivitäten umfassen Säuren und Sulfat sowie Metalle wie Eisen, Aluminium, Mangan, Kupfer, Zink, Blei und Cadmium. Hinzu kommen Arsen, Cyanid, Quecksilber und Methylquecksilber, Selen, Nitrate, radioaktive Isotope wie Uran, Radium 226 und Thorium 232 sowie Fluorid. All diese Stoffe sind äußerst schwer aus dem Wasserkreislauf zu entfernen, sobald eine Kontamination eingetreten ist.

Eine erleichterte Zulassung von Eingriffen zugunsten einzelner Sektoren birgt deshalb die Gefahr, das Schutzniveau systematisch auszuhöheln und das Vorsorgeprinzip zu unterlaufen. **Da der Gewässerschutz eine fundamentale Grundlage der öffentlichen Daseinsvorsorge und insbesondere der sicheren Wasserversorgung darstellt, muss er gegenüber sektoralen Einzelinteressen klaren Vorrang behalten.**

Gerade im Falle von Bergbauprojekten kommt es auch zu irreversiblen Veränderungen des Landschaftswasserhaushalts und des lokalen Wasserdargebots sowie der Abflussgeschehen. In Zeiten zunehmender Dürre- und Starkregenereignisse führen Bergbauaktivitäten zu erschwerten Bedingungen hinsichtlich des Managements von Hochwasser, wie auch Niedrigwasserständen und verschärften Nutzungskonkurrenzen. In der Konsequenz sind in Nachbergbaugebieten langfristige bzw. aller Voraussicht nach nie endende Managementmaßnahmen für Gruben- und Grundwasserhaltungen notwendig, die immense Kosten nach sich ziehen – und die **eine finanzielle Beteiligung, wenn nicht gar gänzliche Finanzierung durch beteiligte Unternehmen im Rahmen des Verursacherprinzips unabdingbar machen.**

Erfordernis einer umfassenden Folgenabschätzung

Eine Überarbeitung der WRRL ist nur dann sinnvoll, wenn sie auf einer vollständigen, transparenten und evidenzbasierten Folgenabschätzung basiert. Diese Analyse muss klar darstellen, wie sich Änderungen auf die Qualität und Verfügbarkeit von Trinkwasserressourcen sowie den Zustand unserer Gewässer insgesamt auswirken. **Sie muss außerdem langfristige ökologische und gesundheitliche Risiken berücksichtigen und die möglichen wirtschaftlichen sowie infrastrukturellen Folgekosten sichtbar machen.**

Zugleich sollte der Fokus stärker auf dem Management realer Risiken liegen. Das erfordert robustere Genehmigungen, gründlichere technische Inspektionen und eine ausreichende fachliche Kompetenz in den Behörden. Auch eine bessere Transparenz und Datenverfügbarkeit sind notwendig. Der Verwaltungsaufwand für Betreiber und Behörden sollte durch Digitalisierung und Standardisierung reduziert werden. Monitoring- und Messvorgaben müssen praxisnah gestaltet sein, und die verschiedenen EU-Richtlinien sollten kohärenter miteinander verzahnt werden.

Alle vorgeschlagenen Änderungen müssen klar an die Pflicht geknüpft sein, die Trinkwasserressourcen gemäß Artikel 7 Absatz 3 WRRL zu schützen und damit die Sicherung der Wasserversorgung als kritische Infrastruktur zu gewährleisten. Zudem ist Schutz aquatischer Ökosysteme, einschließlich Flüssen, Feuchtgebieten, Gletschern, Küstengewässern, Seen und Grundwasser, Grundvoraussetzung für die künftige Wasserresilienz in Europa, die seitens der Wasserresilienzstrategie angestrebt wird. Eine isolierte Betrachtung einzelner Nutzungsinteressen reicht dafür nicht aus.

Verursacherprinzip stärken – Kostenverlagerung auf die Allgemeinheit verhindern

Eine Absenkung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie würde zu einer systematischen Verschiebung von Umwelt- und Folgekosten von den eigentlichen Verursachern hin zur Wasserwirtschaft und damit zur Allgemeinheit führen. Geringere Schutzstandards bedeuten höhere stoffliche Einträge in Gewässern. Dadurch steigen potenziell der technische und betriebliche Aufwand zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität sowie die Kosten für Aufbereitung, Monitoring, Energie und Infrastruktur. Diese Belastungen tragen jedoch nicht die Verursacher, sondern die Wasserversorger und Abwasserentsorger und letztlich Haushalte und Unternehmen über steigende Gebühren. Ergänzend erfordern die oft irreversiblen Eingriffe in den Landschaftswasserhaushalt im Rahmen von Rohstoffgewinnung langfristige, bzw. häufig nie endende Gruben- und Grundwassermanagementregime, die immense Kosten nach sich ziehen und nicht über Gebühren refinanziert werden können.

Eine solche Entwicklung widerspricht dem unionsrechtlich verankerten **Verursacherprinzip** nach Artikel 191 AEUV sowie dem **Kostendeckungsprinzip** einschließlich Umwelt- und Ressourcenkosten gemäß Artikel 9 WRRL. Daher ist es erforderlich, die Verantwortung des Bergbau- und Metallsektors konsequent einzufordern. Die bestehenden Einleitwerte für Oberflächengewässer sollten beibehalten werden, da andernfalls **Schadstoffe erst in der Trinkwasseraufbereitung aufwendig entfernt werden müssten, ein Prozess, der am Ende zu Lasten der Trinkwasserkunden geht**. Eine finanzielle Beteiligung des Sektors an Wiederherstellungs- bzw. zukünftigen Managementmaßnahmen muss bereits Voraussetzung bei der Genehmigungserteilung sein.

Werden Belastungen nicht an der Quelle vermieden, entstehen unvermeidlich nachgelagerte technische Maßnahmen, deren Finanzierung die öffentliche Daseinsvorsorge übernimmt. Dies ist ordnungspolitisch nicht sachgerecht und langfristig nicht tragfähig.

Versorgungssicherheit und Resilienz der Wasserwirtschaft gewährleisten

Eine Verschlechterung des Gewässerzustands kann zu steigenden Anforderungen an die Wasseraufbereitung, zu einem erheblich erhöhten technischen und finanziellen Aufwand sowie zu einer wachsenden Vulnerabilität kritischer wasserwirtschaftlicher Infrastrukturen führen. Damit würde die Resilienz der Wasserwirtschaft spürbar geschwächt. Die weitreichenden und überregionalen Auswirkungen bergbaulicher Aktivitäten sind seit Langem bekannt.

Für Berlin beispielweise zeigt sich dies insbesondere an der Sulfatbelastung infolge der Lausitzer Tagebaue, die im Einzugsgebiet eines Wasserwerks eine zentrale Herausforderung darstellt und derzeit vor allem durch Abflusssteuerung und Verdünnung mit Fremdwasser kompensiert werden muss. Zudem kommt es in den oberhalb gelegenen Bereichen des Spree-Gewässersystems zu erheblichen Ablagerungen von Eisen- und Mangan(hydr-)oxiden, die auf jahrzehntelange, großräumige Grundwasserabsenkungen zurückzuführen sind. In den ehemaligen Steinkohleabbaugebieten des Ruhrgebiets beispielweise erfordern Bergsenkungen das Management von mehreren hundert Grundwasser- und Gewässerpumpen, um ca. 40 % der Emscher- und Lippegebiete bewohnbar zu halten. Allein im Emschergebiet liegen zudem über 4000 Altlastenverdachtsflächen überwiegend im nahen Umfeld der Gewässer vor, viele davon mit hohem bis sehr hohem Gefährdungspotential.

Vor diesem Hintergrund fordert der VKU, dass **Tagebaue oder andere bergbauliche Vorhaben grundsätzlich nicht zugelassen werden dürfen, wenn sie negative Auswirkungen auf die Gewässergüte und auf Trinkwassereinzugsgebiete haben könnten**. Eine konsequente Vorsorge ist unerlässlich, um die Versorgungssicherheit und die langfristige Resilienz der Wasserwirtschaft zu gewährleisten.